Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185) hat der Gemeinderat am 16. Juli 2015 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt neu festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Veränderung um	Neu festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1.	Ergebnishaushalt			
1.1	Ordentliche Erträge	2.660.703.706	+ 10.980.000	2.671.683.706
1.2	Ordentliche Aufwendungen	-2.613.413.220	- 9.533.000	-2.622.946.220
	Gesamtveränderung		+ 1.447.000	
2.	Finanzhaushalt			
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender			
	Verwaltungstätigkeit	150.644.845	+ 1.447.000	152.091.845
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-353.264.787	- 66.461.800	-419.726.587
2.3	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus			
	Finanzierungstätigkeit von	142.800.000	-142.800.000	0
	Gesamtveränderung		- 207.814.800	
3.	Verpflichtungsermächtigungen Veränderung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr	126.975.000	+ 73.391.000	200.366.000
4	Vraditaufnahman			

4. Kreditaufnahmen

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden reduziert auf

0 EUR

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer werden nicht geändert.

Stuttgart, den 16. Juli 2015

Bürgermeisteramt In Vertretung

Michael Föll Erster Bürgermeister